



Kantonsrat

Sitzung vom: 5. November 2014, vormittags

Protokoll-Nr. 432

Nr. 432

Anfrage Meyer Jörg und Mit. über Aufenthaltsbewilligungen für vermögende Ausländer und Ausländerinnen (A 531). Schriftliche Beantwortung

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates auf die am 27. Mai 2014 eröffnete Anfrage von Jörg Meyer über Aufenthaltsbewilligungen für vermögende Ausländer und Ausländerinnen lautet wie folgt:

"Zu Frage 1: Was gilt bei der Beurteilung der Gesuche als "wichtige öffentliche Interessen"?"

Der in Artikel 30 Absatz 1 litera b des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG) verwendete Begriff "wichtige öffentliche Interessen" wird in Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE) näher umschrieben. Demnach gelten als wichtige öffentliche Interessen insbesondere bedeutende kulturelle Anliegen (Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an Kunst- oder Kulturschaffende) oder erhebliche kantonale fiskalische Interessen (Sicherstellung hoher Steuereinnahmen). Auch staatspolitische Gründe können als wichtige öffentliche Interessen berücksichtigt werden. Solche liegen namentlich vor, wenn eine Bewilligungsverweigerung negative Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen der Schweiz hätte. Im Übrigen kann auch die Notwendigkeit der Anwesenheit einer Ausländerin oder eines Ausländers im Rahmen eines Strafverfahrens ein wichtiges öffentliches Interesse darstellen.

Eine Aufenthaltsbewilligung aus wichtigen Gründen gemäss Artikel 30 Absatz 1 litera b in Verbindung mit Artikel 32 Absatz 1 VZAE kann nur an Personen aus sogenannten Drittstaaten (nicht aus dem EU/EFTA-Raum) erteilt werden. Diese müssen vor Bewilligungserteilung nachweisen, dass sie ihren Lebensmittelpunkt in die Schweiz verlegen und sich mehrheitlich in der Schweiz aufhalten werden. Bei einer Zulassung wegen erheblicher kantonaler fiskalischer Interessen oder aufgrund der Notwendigkeit der Anwesenheit im Rahmen eines Strafverfahrens darf in der Schweiz, mit Ausnahme der Verwaltung des eigenen Vermögens, keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden. Bei einer Zulassung aus bedeutenden kulturellen oder aus staatspolitischen Gründen kann die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz allerdings bewilligt werden (vgl. Art. 32 Abs. 2 VZAE).

Für EU/EFTA-Staatsangehörige, welche erwerbslos in der Schweiz Wohnsitz nehmen, gelten im Vergleich zu Drittstaatsangehörigen weniger strenge Zulassungsregeln. Diesen Personen kann beispielsweise als Privatier, Rentner/-in oder im Rahmen des Familiennachzuges eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden.

Zu Frage 2: Wie vielen Personen wurde seit 2008 aufgrund dieser Ausnahmebestimmung eine Aufenthaltsbewilligung welcher Art gewährt?

Seit 2008 erhielten im Kanton Luzern 31 Personen (11 Fälle) eine Aufenthaltsbewilligung aus wichtigen öffentlichen Interessen. Davon haben 7 Personen den Kanton Luzern bereits wieder verlassen, und eine Person ist verstorben.

Zu Frage 3: Wie gestalten sich die Einkommens- und Vermögensverhältnisse dieser Personen?

Bei der Zulassung von ausländischen Personen aus erheblichen kantonalen fiskalischen Interessen gemäss Artikel 32 Absatz 1 litera c VZAE stützt sich das Amt für Migration auf die Vereinbarung betreffend Aufwandbesteuerung, welche die Dienststelle Steuern mit den ausländischen Personen abschliesst.

Eine Aufwandbesteuerung ist gemäss Information der kantonalen Dienststelle Steuern (https://steuern.lu.ch/privatpersonen/besteuerung_aufwand) für jene natürlichen Personen möglich, die erstmals oder nach zehnjähriger Landesabwesenheit in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen. Diese Personen können im Zuzugsjahr eine Steuer nach dem Aufwand entrichten, wenn sie in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben. Die Aufwandbesteuerung tritt an die Stelle der ordentlichen Einkommens- und Vermögenssteuer.

Gemäss Praxis des Kantons Luzern wird eine Aufenthaltsbewilligung nur dann erteilt, wenn die damit ermittelten effektiv zu bezahlenden Steuern mindestens den Betrag von 400'000 Franken erreichen (darin enthalten sind die direkte Bundessteuer, die Staats- und Gemeindesteuer). Dies entspricht einem steuerbaren Einkommen von rund 1,2 Mio. Franken. Dabei sind keine Abzüge möglich.

Zu Frage 4: Wie lange dauerte es jeweils vom Antrag bis zur Gewährung einer Aufenthaltsbewilligung aufgrund dieser Ausnahmebestimmung?

Beim Amt für Migration beträgt die Bearbeitungsdauer des Bewilligungsgesuchs – gleich wie bei anderen Gesuchen – ab dem Zeitpunkt, in dem alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, rund zwei Wochen. Die Beschaffung der Unterlagen kann indes eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Zudem dauern Verfahren, in denen die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, jeweils länger, da das Amt für Migration bei Gesuchablehnung eine ausführlich begründete Verfügung erlassen muss. Für die definitive Erteilung einer Bewilligung aus wichtigen öffentlichen Interessen ist ferner die Zustimmung des Bundesamtes für Migration (BFM) erforderlich (Art. 99 AuG und Art. 85 VZAE), was ebenfalls eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt.

Zu Frage 5: Wie wird gewährleistet, dass das Verfahren nicht mit finanziellen oder anderen Mitteln (Zuwendungen an Institutionen usw.) beeinflusst wird?

Bei der Bearbeitung von ausländerrechtlichen Gesuchen sind stets mehrere Personen und Stellen (z.B. Amt für Migration, BFM, Dienststelle Steuern) involviert.

Dass jemals versucht wurde, mittels finanzieller Zuwendungen oder anderer Vorteile eine Bewilligung zu erhalten, ist uns nicht bekannt. Zu erwähnen ist lediglich ein Fall, in dem die gesuchstellende Person vorab angegeben hatte, mit dem Kanton Luzern sehr verbunden zu sein und aus diesem Grund einer regionalen Hilfsorganisation ein schriftliches Schenkungsversprechen über CHF 50'000 abzugeben zu haben. Dieses Schenkungsversprechen hatte für die Beurteilung des entsprechenden Gesuches jedoch keinerlei Einfluss. Namentlich muss unter dem AuG für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung aus wichtigen öffentlichen Interessen keine besondere Beziehung zur Schweiz mehr nachgewiesen werden.

Zu Frage 6: Aus welchen Ländern stammen die Personen, die eine solche Aufenthaltsbewilligung erhalten haben? Wir bitten um eine detaillierte Auflistung.

- Indien 5 Personen
- Kasachstan 4 Personen
- Mexiko 1 Person
- Russland 12 Personen
- Ägypten 5 Personen
- Mongolei 2 Personen
- Belarus 2 Personen

Zu Frage 7: Werden die erteilten Aufenthaltsbewilligungen periodisch überprüft, ob die Voraussetzungen noch gegeben sind?

Die aufgrund von Artikel 30 Absatz 1 litera b in Verbindung mit Artikel 32 Absatz 1 VZAE erteilten Aufenthaltsbewilligungen sind jeweils auf ein Jahr befristet. Bei der jährlichen Verlängerung werden die steuerrechtlichen und ausländerrechtlichen Voraussetzungen geprüft. Zudem ist für jede Verlängerung die Zustimmung des BFM erforderlich."

Der Anfragende ist mit der Antwort des Regierungsrates zufrieden.